

■ Richtlinien für die Bezuschussung der Beschäftigung von Übungsleiter*innen, Vereinsmanager*innen und Jugendleiter*innen

I. Ziel und Gegenstand der Bezuschussung

Der Isb h gewährt seinen Sportvereinen Zuschüsse zur Durchführung des Sportbetriebs und der Gestaltung der Vereinsarbeit. Die Mittel werden im Rahmen des Isb h-Haushalts durch Beschluss des zuständigen Gremiums bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

a) **Übungsleiter*innen** Ziel und Gegenstand der Bezuschussung ist der entgeltliche Einsatz von ausgebildeten haupt- und nebenberuflichen Übungsleiter*innen zur Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden, die im Rahmen des Vereinsbetriebs den Mitgliedern des Vereins angeboten werden. An den Übungsstunden sollten 11 Personen teilnehmen, sofern die Sportart bzw. Disziplin dies zulässt.

Nicht zuschussfähig ist unter anderem der Einsatz von Übungsleiter*innen bei Wettkämpfen, Einzeltraining, Material-Bearbeitung (Bau und Wartung) und Theorie.

b) **Vereinsmanager*innen** Ziel und Gegenstand der Bezuschussung ist der Einsatz ausgebildeter haupt- und nebenberuflicher Vereinsmanager*innen zur Verbesserung der Organisation und Verwaltung in den Vereinen des Isb h. Der Zuschuss muss für den*die betreffende*n Vereinsmanager*in verwendet werden.

c) **Jugendleiter*innen** Ziel und Gegenstand der Bezuschussung ist der Einsatz von ausgebildeten Jugendleiter*innen in der allgemeinen Jugendarbeit und/oder in der Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in den Mitgliedsvereinen des Isb h. Sie arbeiten in den Mitbestimmungsgremien (Jugendausschüssen) der Sportvereine und organisieren überfachliche Angebote in den Bereichen Freizeitpädagogik, Freizeitsport, Jugendpolitik, Jugendkultur und Jugendsozialarbeit.

Der Zuschuss muss für den*die betreffende*n Jugendleiter*in verwendet werden.

II. Voraussetzungen der Bezuschussung

Voraussetzungen für die Bezuschussung des Vereins sind:

- die Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Isb h,
- der Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- die Erhebung eines zeitgemäßen Mitgliedsbeitrags,
- mindestens 11 Mitglieder (Grundlage für die Mitgliederzahl des Vereins ist die per 1. Januar des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, abgegebene Bestandserhebung des Vereins) und
- die Erklärung, die Prinzipien der Integrität des Sports auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (Good Governance).



Bezuschusst wird die Beschäftigung:

a) **Übungsleiter*innen**

1. von Inhaber*innen gültiger Übungsleitenden-/Trainer-Lizenzen ab Stufe C der Landessportbünde und ihrer Verbände, sofern die Ausbildung nach den DOSB-Rahmenrichtlinien erfolgte,
2. von staatlich geprüften Gymnastiklehrkräften und
3. von Absolvent*innen eines sportwissenschaftlichen Studiums oder eines Sportstudiums für das Lehramt an einer staatlichen Universität.

Die Übungsleiter*innen 2. und 3. müssen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Landessportbünde und ihrer Verbände teilnehmen, deren Umfang die Verlängerung einer DOSB-Lizenz rechtfertigt (15 LE innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren).

Übungsleiter*innen müssen im Rahmen eines gültigen Übungsplans beschäftigt werden, der auf Anforderung vorzulegen ist. Der Tätigkeitszeitraum innerhalb eines Kalenderjahres muss mindestens drei Monate betragen.

Sportarten, für die ein Zuschuss beantragt wird, müssen angemeldet und in der Bestandserhebung des Isb h berücksichtigt sein.

b) **Vereinsmanager*innen**

von Inhaber*innen gültiger Vereinsmanager-Lizenzen ab Stufe C der Landessportbünde und ihrer Verbände, sofern die Ausbildung nach den DOSB-Rahmenrichtlinien erfolgte.

c) **Jugendleiter*innen**

von Inhaber*innen gültiger Jugendleitenden-Lizenzen der Landessportbünde und ihrer Verbände, sofern die Ausbildung nach den DOSB-Rahmenrichtlinien erfolgte.

Die Grundlage für die Bezuschussung ist die Existenz einer eigenständigen Jugendabteilung. Diese ist durch das **Vorhandensein** einer **Jugendordnung** oder einer **Jugendvereinbarung** (bei kleineren Vereinen mit weniger als 100 Kindern und Jugendlichen) nachzuweisen. Folgende Punkte müssen geregelt sein:

- Wahl des Jugendausschusses oder der Jugendvertretung durch die jugendlichen Mitglieder des Vereins;
- Verfügungsmöglichkeit des Jugendausschusses oder der Jugendvertretung über einen Etat;
- Mitgliedschaft der Jugendvertretung im Gesamtvorstand mit Stimmrecht.

III. Umfang der Bezuschussung

a) **Übungsleiter*innen**

Nebenberufliche Übungsleiter*innen werden pauschal pro Person bezuschusst. Der pauschale Betrag wird durch das Präsidium des Isb h jährlich neu festgelegt.

¹ Zeitpunkt muss noch festgelegt werden

² „Portal“ ist der Arbeitstitel



Sind nebenberufliche Übungsleiter*innen in mehreren Vereinen tätig, wird die Pauschale entsprechend aufgeteilt.

Hauptberufliche Übungsleiter*innen werden pauschal mit bis zu 3.000,00 Euro jährlich (je nach Wochenleistungsmaß bis zu den im TVöD festgelegten Wochenstunden) bezuschusst.

Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die unter 250 Mitglieder haben, können für die Beschäftigung eines/einer hauptberuflichen Übungsleiter*in einen Zuschuss erhalten, aber keine weiteren Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiter*innen in Anspruch nehmen.

b) Vereinsmanager*innen

Nebenberufliche Vereinsmanager*innen werden pauschal mit bis zu 250,00 Euro jährlich bezuschusst.

Sind nebenberufliche Vereinsmanager*innen in mehreren Vereinen tätig, wird die Pauschale entsprechend aufgeteilt.

Vereine können pro 150 Mitglieder einen Zuschuss für eine*n Vereinsmanager*in beantragen.

Hauptberufliche Vereinsmanager*innen werden pauschal mit bis zu 3.000,00 Euro jährlich (je nach Wochenleistungsmaß bis zu den im TVöD festgelegten Wochenstunden) bezuschusst.

Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die unter 250 Mitglieder haben, können für die Beschäftigung eines/einer hauptberuflichen Vereinsmanager*in einen Zuschuss erhalten, aber keine weiteren Zuschüsse für nebenberufliche Vereinsmanager*innen in Anspruch nehmen.

c) Jugendleiter*innen

Nebenberufliche Jugendleiter*innen werden pauschal mit bis zu 250,00 Euro jährlich bezuschusst. Vereine können pro 150 Mitglieder einen Zuschuss für eine*n Jugendleiter*in beantragen.

Hauptberufliche Jugendleiter*innen werden mit bis zu 3.000,00 Euro jährlich (je nach Wochenleistungsmaß bis zu dem im TVÖD festgelegten Wochenstunden) bezuschusst.

Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die unter 250 Mitglieder haben, können für die Beschäftigung eines/einer hauptberuflichen Jugendleiter*in einen Zuschuss erhalten, aber keine weiteren Zuschüsse für nebenberufliche Jugendleiter*innen in Anspruch nehmen.

¹ Zeitpunkt muss noch festgelegt werden

² „Portal“ ist der Arbeitstitel



IV. Antragstellung

a) Übungsleiter*innen

- Antragsteller ist der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins, Zuwendungsempfänger der Verein.
- Die Antragstellung sowie die Bezuschussung erfolgen rückwirkend für die gegen Entgelt beschäftigten, lizenzierten Übungsleiter*innen.
- Der Verein muss den Antrag bis zum 31. Januar¹ des Folgejahres im Portal² des Isb h stellen.
- Für Übungsleiter*innen, die erstmalig eingesetzt wurden oder von denen für das Antragsjahr keine gültige Lizenz vorliegt, ist eine Kopie der Lizenz (Lehrbefähigung), aus der der Gültigkeits- bzw. Verlängerungsvermerk ersichtlich ist, im Portal² hochzuladen.
- Als Nachweis der Anstellung von hauptberuflichen Übungsleiter*innen, Vereinsmanager*innen und Jugendleiter*innen ist die jährliche Vorlage des Arbeitsvertrages (Upload im Portal²) erforderlich.
- Anträge auf Zuschüsse für Übungsstunden aus dem Behindertensport sind von den Vereinen zuständigkeitshalber beim Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. (HBRS) zu stellen.

b) Vereinsmanager*innen

- Antragsteller ist der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins, Zuwendungsempfänger der Verein.
- Die Antragstellung sowie die Bezuschussung erfolgen rückwirkend für die lizenzierten Vereinsmanager*innen.
- Der Verein muss den Antrag bis zum 31. Januar¹ des Folgejahres im Portal² des Isb h stellen.
- Für Vereinsmanager*innen, die nicht vom Isb h ausgebildet und erstmalig eingesetzt wurden oder von denen für das Antragsjahr keine gültige Lizenz vorliegt, ist eine Kopie der Lizenz, aus der der Gültigkeits- bzw. Verlängerungsvermerk ersichtlich ist, im Portal² hochzuladen.
- Als Nachweis der Anstellung von hauptberuflichen Vereinsmanager*innen ist die jährliche Vorlage des Arbeitsvertrages (Upload im Portal²) erforderlich.

c) Jugendleiter*innen

- Antragsteller ist der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins, Zuwendungsempfänger der Verein.
- Die Antragstellung sowie die Bezuschussung erfolgen rückwirkend für die lizenzierten Jugendleiter*innen.
- Der Verein muss den Antrag bis zum 31. Januar¹ des Folgejahres im Portal² des Isb h stellen.
- Für Jugendleiter*innen, die nicht vom Isb h bzw. von der Sportjugend Hessen ausgebildet wurden und erstmalig eingesetzt sind oder von denen für das Antragsjahr keine gültige Lizenz vorliegt, ist eine Kopie der Lizenz, aus der der Gültigkeits- bzw. Verlängerungsvermerk ersichtlich ist, im Portal² hochzuladen.
- Mit dem Antrag ist eine kurze Tätigkeitsbeschreibung des/der Jugendleiter*in einzureichen.
- Bei Neuanträgen ist eine vom jeweiligen Vorstand bestätigte Jugendordnung oder Jugendvereinbarung im Portal² hochzuladen.

¹ Zeitpunkt muss noch festgelegt werden

² „Portal“ ist der Arbeitstitel



V. Verwendungsnachweis

a) Übungsleiter*innen

Sämtliche Abrechnungsbelege über die entgeltliche Beschäftigung der Übungsleiter*innen (z.B. Kontoauszüge) liegen dem Verein vor und werden regelmäßig durch den Isb h angefordert und geprüft.

b) Vereinsmanager*innen

Die Weitergabe des Zuschusses an die Vereinsmanager*innen ist dem Isb h auf Anforderung nachzuweisen.

c) Jugendleiter*innen

Die Weitergabe des Zuschusses an die Jugendleiter*innen ist dem Isb h auf Anforderung nachzuweisen.

VI. Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

Die Bewilligung erfolgt durch das Präsidium des Isb h nach vollständiger Prüfung aller Anträge. Anschließend erhalten die Vereine die Bewilligungsbescheide, in denen die jeweiligen Zuschussbeträge sowie der Auszahlungszeitraum mitgeteilt werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Beschlossen vom Präsidium des Isb h am 11.10.2023

¹ Zeitpunkt muss noch festgelegt werden

² „Portal“ ist der Arbeitstitel